

# ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN "SPORTANLAGE ENGELSBERG" GEMEINDE ENGELSBERG



Die Gemeinde Engelsberg erläßt gemäß § 2 Abs.1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am *01.06.1995* die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschuß wurde am *21.06.1995* ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom *07.06.1995* wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch in der Zeit vom *30.06.1995* bis *01.08.1995* öffentlich ausgelegt.

Mit Beschluß des Gemeinderats vom *07.09.1995* wurde die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom *01.06.1995* gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs.3 Baugesetzbuch wurde im Amtsblatt der Gemeinde am *13.02.1996* gemäß § 12/2.Halbsatz Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Engelsberg, den *10.02.1996*



*U. Stadler*  
(1. Bürgermeister)

Das Landratsamt Traunstein bestätigt,  
daß dieser Bebauungsplan gemäß § 11  
Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden  
konnte.

Traunstein, den *18. März 1996*  
i.A.

*[Signature]*



## PLANFERTIGER

Dipl.-Ing. Anton Zeller  
Regierungsbaumeister  
Steinbachweg 34  
83324 Ruhpolding  
Tel.: 08663/9888-Fax: 300

Ruhpolding, den 01.06.1995

26

80

27

KF

NACH ENGELSBURG

28/5

①

Diese Änderung des Bebauungsplanes  
ist am 13.2.96 in Kraft getreten.  
Landratsamt Traunstein SG 40  
I/A.

28

65/5

80

81

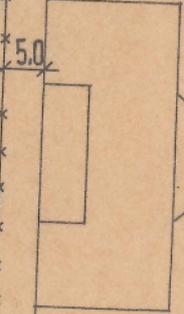
79

STOCKBAHNEN

TRIBÜNE

LAUFBAHNEN

RASIENSPIELPLATZ



RASIENSPIELFELD

KREISSTRASSE TS 8

90

12

90

65/2

88/1

St

St

St

St

St

St

St

St

BESTEHENDE ZUFABRT

29

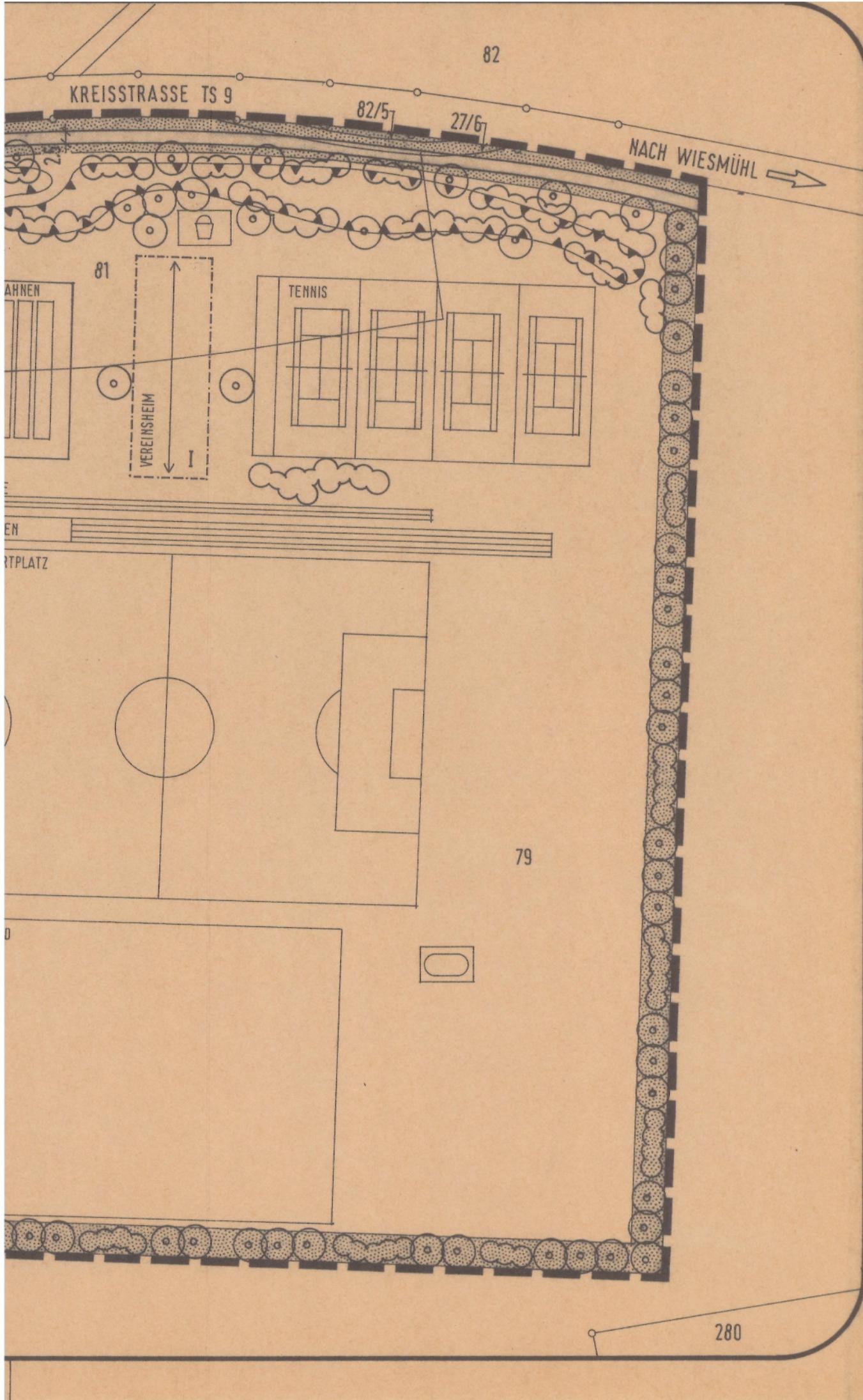
M=1:1000



NACH EMERTSHAM

25

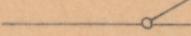
NACH STARLING



## A) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- I ein Vollgeschoß zulässig
-  Baugrenze
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Einfahrt
-  Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
-  Firstrichtung zwingend
-  Grenze des Änderungsbereichs

## B) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE

-  bestehende Grundstücksgrenzen
-  Grenze des Bebauungsplans
- 81 Flurstücksnummer (z.B. Nr. 81)

## C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der Nutzung:** Der Änderungsbereich ist als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Wertstoffhof" festgesetzt.
- 2. Bauart des Wertstoffhofgebäudes:**
  - 2.1 Dachform:** Satteldach mit 20-24° Neigung. Dachdeckung aus kleinformatigem Dacheindeckungsmaterial in roter oder rotbrauner Farbe. Dachüberstand am Ortgang mind. 0,80 m und an der Traufe mind. 1,00 m.
  - 2.2 Seitliche Wandhöhe:** max. 4,75 m seitliche Wandhöhe. Als seitliche Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen oder festgelegten Geländeoberkante bis zum Einschnitt von Außenkante Umfassungsmauerwerk in die Oberkante der Dachhaut an der Traufseite.
  - 2.3 Baukörper:** Wahlweise Massivbauweise oder Holzkonstruktion. Als Gebäudegrundriß ist ein klarer, ruhiger rechteckiger Baukörper vorzusehen. Das Seitenverhältnis des Baukörpers ist mit mind. 4:5 festgesetzt, wobei der First parallel zur Längsseite des Gebäudes anzuordnen ist. Die Fassaden sind mit einer senkrechten Holzverschalung zu versehen. Die Sockelhöhe darf max. 0,30 m betragen.

## D) TEXTLICHER HINWEIS

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans.